

Belger (Hrsg.) | Draaf (Hrsg.) | Saller | Salzmann

# AGB-BSK

## Begleitung + Geschäftsbesorgung 2021 Praktiker-Kommentar



### SONDERKAPITEL:

- Rechtsgrundlagen der Begleitung
- Einsatz von Verwaltungshelfern

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

Verlag: GRT Global Rail Academy and Media GmbH  
Werkstättenstraße 18  
51379 Leverkusen

Office Hamburg: Frankenstraße 29  
20097 Hamburg  
Telefon: +49 (0) 40 228679 506  
Telefax: +49 (0) 40 228679 503  
Internet: [www.pmcmedia.com](http://www.pmcmedia.com)  
E-Mail: [office@pmcmedia.com](mailto:office@pmcmedia.com)

Geschäftsführer: Silvia Goronzy  
Publisher/COO: Detlev K. Suchanek  
Herstellungskoordination: Dr. Bettina Guiot  
Vertrieb und Buchservice: Sabine Braun

Umschlaggestaltung: Pierpaolo Cuzzo (TZ-Verlag & Print GmbH, Roßdorf)  
Satz und Druck: TZ-Verlag & Print GmbH, Roßdorf

© 2021 by PMC Media

1. Auflage 2021

ISBN 978-3-96245-239-1

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeisung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Eine Publikation von**



PMC Media ist die Verlagsmarke der  
GRT Global Rail Academy and Media GmbH.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER  
BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN**

für die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten,  
Geschäftsbesorgung und sonstige Dienstleistungen

**Begleitung + Geschäftsbesorgung 2021**

Stand: 01.10.2021

**(AGB-BSK Begleitung + Geschäftsbesorgung 2021)**

**Praktiker-Kommentar**

**Herausgeber**

Dr. Guido Belger, Wolfgang Draaf

**Autoren**

Dr. Guido Belger  
Wolfgang Draaf  
Dr. Rudolf Saller  
Prof. Axel Salzmann

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber .....	7
Allgemeine rechtliche Ausführungen zur Begleitung von GST.....	9
AGB-BSK Deutsche Fassung .....	23
AGB-BSK Englische Fassung .....	29
Kommentierung der einzelnen AGB-Ziffern .....	35
Einbeziehungshinweis.....	71
Einsatz von Verwaltungshelfern.....	73
Weiterführende Literatur .....	81
Abkürzungsverzeichnis .....	83
Die Kommentatoren .....	89
Stichwortverzeichnis .....	91
Inserentenverzeichnis .....	92

## Vorwort der Herausgeber

Mit dem vorliegenden Praktiker-Kommentar zu den ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN für die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten, Geschäftsbesorgung und sonstige Dienstleistungen (Stand: 1. Oktober 2021), verschaffen Sie sich einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und die Haftung sowohl des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers. Mit Hilfe der Kommentierung können Sie Ihr eigenes Dienstleistungsportfolio besser einschätzen und so mögliche Risiken für Ihr Unternehmen reduzieren.

Der Praktiker-Kommentar untergliedert sich in eine Kommentierung der einzelnen Ziffern der AGB, Hinweise zur rechtssicheren Einbeziehung der AGB in Verträgen in der Praxis und zwei Sonderkapitel, die in die Thematik der rechtlichen Grundlagen der Begleitung und des Einsatzes von Verwaltungshelfern einführen und sich kritisch mit der geübten Praxis auseinandersetzen.

Dieses Praktikerwerk wird ganz besonders für Verantwortliche für die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten – sowohl für Auftraggeber als auch Auftragnehmer –, aber auch für Berater, insbesondere Versicherer und Rechtsanwälte, sowie für Richter und zuständige Behörden hilfreich sein. Die punktgenaue Zuordnung von Auslegungsregelungen und Kommentierungen für dieses Bedingungsnetzwerk wird als Leitfaden für die Praxis ein ausgewogener Ratgeber sein.

Gerade die Detailbeschreibung der Pflichten im Zusammenhang mit der Begleitung und Nachlenkung von Großraum- und Schwertransporten sowie die Ausführungen zur Geschäftsbesorgung zur Einholung von Erlaubnissen und/oder Ausnahmegenehmigungen werden ein zuverlässiger Maßstab für das gebotene Handeln und die vertragliche Ausgestaltung sein.

Das vorliegende Praxishandbuch ist die Erstausgabe für die AGB-BSK Begleitung + Geschäftsbesorgung 2021. Damit wurde dem vielfältigen Wunsch aus dem Gewerbe entsprochen, in einem Werk sowohl die rechtlichen Maßgaben, aber vor allem auch die praktische Bedeutung und Umsetzung darzustellen. Mit dieser Zusammenstellung wird zugleich dem Praktiker ein erweitertes Nachschlagewerk mit einer Zusammenstellung der einschlägigen Literatur zur Verfügung gestellt.

September 2021



Dr. Guido Belger  
Frankfurt/Main



Dipl.-Ing. Wolfgang Draaf  
Frankfurt/Main

## Allgemeine rechtliche Ausführungen zur Begleitung von GST

### Historie

Das zivile Begleiten von Großraum- und Schwertransporten (GST) ist schon seit jeher Bestandteil der Transportabwicklung. In früheren Zeiten kamen dabei nur Fahrzeuge zum Einsatz, die auf dem Dach eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) mitführten. Heute werden diese Fahrzeuge als BF 2 bezeichnet und unterliegen mit Ausnahme der Kennleuchte keinerlei Ausrüstungspflichten. Allerdings: Die frühere Genehmigungspraxis, solchen Fahrzeuge wegen der Abweichung von § 49a StVZO (Lichttechnische Einrichtungen) durch das Führen der Kennleuchten eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO zu erteilen, gehört schon lange der Vergangenheit an. Über § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO ist für diesen Fall die klare Regelung vorgegeben, dass diese Kennleuchte(n) nur dann geführt werden dürfen, wenn die genehmigende Behörde dies in einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO und/oder Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO als Maßnahme fordert. Ansonsten sind die Kennleuchten abzunehmen oder abzudecken.

Die zivile Begleitung bekam einen erheblichen Aufschwung Anfang der 1990er-Jahre mit Einführung des BF 3-Fahrzeuges, dessen Entwicklung maßgeblich durch die BSK und das Land Rheinland-Pfalz betrieben wurde. Hintergrund: Die Autobahnpolizeistationen, welche auf der „Rennstrecke“ A 61 jede Nacht mehrere GST begleiten mussten, hatten sich massiv über die bestehende Überbelastung beschwert. Schon damals war diese Belastung ein großes Thema. Die ersten Versuche mit einem Kastenwagen, einer Holzrückwand sowie einem Metallverkehrszeichenschild (Bewegung mittels Kordelzug) Verkehrszeichen (VZ) 276 StVO waren vielversprechend, sodass die Entwicklung der damals bereits vorhandenen Wechselverkehrszeichen (WVZ)-Anlagen gemäß entsprechender Richtlinie (RWVZ) diesmal nicht in Richtung einer stationär am Straßenrand angebrachten WVZ-Anlage ging, sondern – als Neuerung – auf einem Kraftfahrzeug fahrend.

Im Jahr 1992 beschloss der BLFA-StVO in Saarbrücken die Existenz des BF 3 und das Aussehen des Fahrzeuges. Letzteres führte dann zu dem „Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten“, veröffentlicht durch das BMV unter dem Az. StV 12/36.42.29-03 am 24. April 1992, ergänzt durch die Veröffentlichung durch das BMV unter dem Az. StV 12/36.42.29-03-01 vom 02. November 1992 sowie durch die Veröffentlichung durch das BMVBW unter dem Az. S 32/36.42.29-03.01/51 Va 2003 vom 20. November 2003.

Nach einer gewissen Zeit und entsprechenden BF 3-Fahrzeugzulassungen machte sich der Einsatz dieses Begleitfahrzeugtyps auch zahlenmäßig bei der Autobahnpolizei in Rheinland-Pfalz im Zuge der A 61 bemerkbar. Solide 80 % konnte die Polizei als Entlastungsgrad kundtun, was die Bedeutung der zivilen Begleitung von GST unterstreicht.

In dem Merkblatt aus dem Jahre 1992 sind nicht nur die Kenntlichmachung und die Ausrüstung des Begleitfahrzeugs geregelt, sondern auch der Umstand, welche Voraussetzungen das Fahrpersonal für das Führen des BF 3-Fahrzeuges mit einer WVZ-Anlage erfüllen muss. Das Rüstzeug für den dann ins Leben gerufenen Berechtigungsausweis zum Führen des Fahrzeuges erhält das Fahrpersonal durch eine von der BSK organisierte und von Vertretern der Polizei sowie der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde als Referenten umgesetzte Schulung. Nach dem Willen des Ordnungsgebers folgen nach einer Ersts Schulung zwingend nach maximal 24 Monaten sogenannte Nachschulungen, die das Fahrpersonal auf den jeweils neuesten Stand bringen und dem Erfahrungsaustausch dienen sollen.

Begleitfahrzeugtypen – Beispiele

BF 2



BF 3



BF 3plus



BF 4



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**DER BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN**  
**für die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten,**  
**Geschäftsbesorgung und sonstige Dienstleistungen**  
**(AGB-BSK Begleitung + Geschäftsbesorgung 2021)**  
**(Stand: 01.10.2021)**

<b>I. ALLGEMEINER TEIL</b>	
<b>1.</b>	<b>Anwendungs-/Geltungsbereich und wesentliche Vertragspflichten</b>
<b>1.1</b>	<b>Anwendungs-/Geltungsbereich</b>
	Den Leistungen des Auftragnehmers gemäß Ziffer 2 liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die AGB-BSK Begleitung + Geschäftsbesorgung + sonstige Dienstleistungen finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.
<b>1.2</b>	<b>Wesentliche Vertragspflichten</b>
	Die wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus den Ziffern 2 und 8 dieser Bedingungen. Dies sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Auch die Pflichten des Auftraggebers in Ziffer 11 sind solche wesentlichen Vertragspflichten.
<b>2.</b>	<b>Dienstleistungen des Auftragnehmers</b>
<b>2.1</b>	<b>Begleitung von Großraum- und Schwertransporten</b>
	Der Auftragnehmer erbringt in Form eines Dienstvertrages Dienstleistungen zur Begleitung von Großraum- und Schwertransporten – hierzu zählen auch Autokranverbringungen – im öffentlichen Straßenverkehr nach Maßgabe der Richtlinien über die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (RGST 2013; Verkehrsblatt-Dokument [VkBl.-Dok.] B 3420 V 01/14) und den Anordnungen und Auflagen der Erlaubnis- bzw. Genehmigungsbehörden in der jeweiligen Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO und/oder der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1, Nr. 5 StVO sowie der Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO. Der Auftragnehmer schuldet die übernommenen Dienste jedoch nicht höchstpersönlich.
<b>2.2</b>	<b>Geschäftsbesorgung</b>
	Darüber hinaus kann der Auftragnehmer als Geschäftsbesorger tätig werden und die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO und/oder Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1, Nr. 5 StVO sowie die Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO für Großraum- und Schwertransporte in Vollmacht und für Rechnung des Auftraggebers einholen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer auch bevollmächtigt, die Erklärung des Auftraggebers gemäß Rn 94 der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 29 Abs. 3 StVO und/oder Rn 29 der VwV zu § 46 Abs. 1, Nr. 5 StVO mit Wirkung für und gegen den Auftraggeber abzugeben. Des Weiteren kann der Auftragnehmer straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO (Verkehrszeichenplan) in Vollmacht und auf Rechnung des Auftraggebers einholen. Soweit der Auftragnehmer die Vorgaben aus dieser Anordnung im Auftrag des Auftraggebers umsetzt, ist er als technischer Vollzugshelfer im Sinne von Ziffer 2.5 tätig. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, selbst als Frachtführer/Kranunternehmer oder Spediteur aufzutreten. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen und Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftragnehmer übernimmt in diesem Falle jedoch keine Gewähr für die Erteilung der Erlaubnis und/oder Ausnahmegenehmigung oder deren rechtzeitiges Vorliegen. Er haftet lediglich für die rechtzeitige Antragstellung.



**GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF THE GERMAN FEDERAL WORKING  
GROUP HEAVY HAULAGE AND CRANE WORK**  
for the Accompaniment of Large and Heavy Haulage, Agency Business  
and Other Services  
(AGB-BSK Accompaniment + Agency Business 2021)  
(Status: 1 October 2021)

I.GENERAL PART	
<b>1.</b>	<b>Scope of application/validity and essential contractual obligations</b>
<b>1.1</b>	<b>Scope of application/validity</b>
	The services of the contractor pursuant to Subclause 2 are based upon the following terms and conditions insofar as not essentially opposed by statutory regulations. The AGB-BSK Accompaniment + Agency Business + Other Services shall not apply to contracts with consumers within the meaning of Section 13 German Civil Code [ <i>Bürgerliches Gesetzbuch – BGB</i> ].
<b>1.2</b>	<b>Essential contractual obligations</b>
	The essential contractual obligations of the contractor can be derived from Subclauses 2 and 8 of these Terms and Conditions. These are the obligations, the fulfilment of which enables the proper implementation of the contract at all and on the compliance with which the contractual partner may as a rule rely and depend upon. The obligations of the customer in Subclause 11 are also such essential contractual obligations.
<b>2.</b>	<b>Services of the contractor</b>
<b>2.1</b>	<b>Accompaniment of Large and Heavy Haulage</b>
	The contractor shall provide services in the form of a service contract for the Accompaniment of Large and Heavy Haulage – this shall also include truck-mounted crane transports – in public road traffic according to the Guidelines on the Performance of Large and Heavy Haulage (RGST 2013); Transport Gazette (Verkehrsblatt) document [VkBl.-Dok.] B 3420 V 01/14) and the orders and conditions of the licensing or approving authority in the respective permit according to Section 29 Para. 3 German Road Traffic Act [ <i>Straßenverkehrsordnung – StVO</i> ] and/or the exemption according to Section 46 Para. 1, No. 5 StVO as well as the exemption according to Section 70 Para. 1 German Road Traffic Licensing Regulations [ <i>Straßenverkehrszulassungsverordnung – StVZO</i> ]. The contractor is responsible for providing the services that it has taken over, however not personally.
<b>2.2</b>	<b>Agency business</b>
	In addition, the contractor can operate as an agent and obtain permission according to Section 29 Para. 3 StVO and/or the exemption according to Section 46 Para. 1, No. 5 StVO as well as the exemption according to Section 70 Para. 1 StVZO for Large and Heavy Haulage with the power of attorney and for the account of the customer. In this case, the contractor is also authorised to submit the declaration of the customer in accordance with margin no. 94 of the Administrative Regulation (VwV) on Section 29 Para. 3 of the StVO and/or margin no. 29 of the VwV on Section 46 Para. 1, No. 5 of the StVO with effect for and against the customer. Furthermore, the contractor can obtain orders under road traffic law according to Section 45 Para. 6 StVO (Traffic sign plan) with the power of attorney and for the account of the customer. Insofar as the contractor implements the stipulations from this order by order of the customer, it operates as a technical enforcement assistant within the meaning of Subclause 2.5. The contractor is not entitled to act as a carrier/crane operator or freight forwarder. Fees and costs for official expenses and procurement costs and costs, which are incurred through official requirements as well as police escort fees and other costs for officially ordered safety precautions will be borne by the customer insofar as not otherwise agreed. In this case, however, the contractor will not assume any guarantee for the granting of the permit and/or exemption or their availability in time. It shall be merely liable for filing the application in time.

# Einsatz von Verwaltungshelfern

## Historie

Die Innenministerkonferenz hat bereits in 2008 entschieden, die Polizei von artfremden Aufgaben zu entlasten. Hierzu gehört insbesondere auch die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten (GST). Bei den danach einsetzenden Diskussionen im Verkehrsbereich im Bund und in den Ländern und der Suche nach Lösungen wurde die Idee geboren, dies mit dem Einsatz von Verwaltungshelfern (VwH) umzusetzen. Diese VwH kommen mit speziell ausgerüsteten Begleitfahrzeugen (BF 3plus auf der Autobahn und BF 4 abseits der Autobahn) und auf Basis einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Absatz 6 StVO zum Einsatz und ersetzen so die Polizeibegleitung oder auch eine polizeiliche Maßnahme.

Im Gegensatz zu einer solchen Maßnahme, bei der die Polizei lediglich für die punktuelle Umsetzung, wie z. B. die Sicherstellung eines Alleingangs des GST über ein Bauwerk bei gleichzeitiger Sperrung des Gegenverkehrs, die Verantwortung trägt, hat sie diese bei der Begleitung eines GST durchweg über die gesamte Strecke. Ähnliches ist dann auch bei einem Einsatz von VwH anzunehmen.

## Rechtsgrundlagen

Am 30. Mai 2017 traten die einschlägigen Verwaltungsvorschriften (VwV) zu den §§ 29 Absatz 3 und 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO in Kraft, in denen die Regelungen des VwH-Einsatzes rechtlich hinterlegt sind.

### Kapitel VI., 2. b) Begleitung durch Verwaltungshelfer (Rn. 122)

Für alle im Vorhinein planbaren und regelbaren Streckenabschnitte mit Standardsituationen und -fällen, bei denen vor Ort keine Ermessensentscheidung der Polizei zur Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrsablaufs in Abhängigkeit des jeweiligen Verkehrsgeschehens erforderlich ist, kann die Polizeibegleitung entfallen. Für diese Fälle gilt: Es kann eine im Vorhinein getroffene verkehrsrechtliche Anordnung der für diesen Streckenabschnitt zuständigen Straßenverkehrsbehörde in den Erlaubnisbescheid als Bestimmung aufgenommen werden, welche dem Erlaubnisinhaber (oder dem den Transport durchführenden Unternehmen oder die den Transport durchführende Person) für den jeweils betreffenden Streckenabschnitt das Visualisieren von Verkehrszeichen vorschreibt (Auflage). Diese Auflage ist dann mit der weiteren Auflage zu verbinden, dass der Bescheidinhaber (oder die den Transport durchführende Person oder das den Transport durchführende Unternehmen) als Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde oder ein von diesem (oder diesen) beauftragter und namentlich der Straßenverkehrsbehörde benannter Unternehmer als Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde die von der Straßenverkehrsbehörde erlassene verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend der im Vorhinein getroffenen verkehrsrechtlichen Anordnung mit einem oder mehreren Begleitfahrzeugen mit Wechselverkehrszeichen-Anlage zu visualisieren hat. Dem Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde steht kein eigenständiges Ermessen zu, Rn. 121 gilt für die Begleitung durch Verwaltungshelfer entsprechend.

## Herausgeber und Kommentatoren

### Dr. Guido Belger

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Guido Belger hat zum europäischen Wirtschaftsrecht promoviert und ist Leiter der Abteilung Rechts- und Versicherungsfragen im Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. in Frankfurt a. M. Er ist Mitglied im Beirat für Fragen des Straßenverkehrsrechts im Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) und Mitglied bei der Deutschen Gesellschaft für Transportrecht (DGTR). Seit vielen Jahren berät er insbesondere zu Fragen des Transport- und des Straßenverkehrsrechts. Er hat sich durch viele Fachpublikationen, u. a. zu AGB-Recht, Compliance-Vorschriften und Lkw-Maut, einen Namen gemacht. Er hat für das Transportgewerbe an der Entwicklung von vielen Bedingungswerken mitgewirkt, vor allem an den ADSp 2017, den Logistik-AGB 2019, den AGB-BSK Kran + Transport 2020 und den AGB-BSK Begleitung + Geschäftsbesorgung 2021.



### Wolfgang Draaf

Wolfgang Draaf hat 1984 sein Studium als Dipl.-Ing. Bauingenieurwesen, Vertieferrichtung Eisenbahn-, Flughafenwesen und Verkehrswirtschaft, erfolgreich abgeschlossen. Im gleichen Jahr trat er in die Geschäftsführung der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK), Frankfurt am Main, ein und wurde 1986 zum BSK-Geschäftsführer bestellt. 1997 erfolgte die Wahl in den Geschäftsführenden Vorstand der BSK und 2015 die Bestellung zum Hauptgeschäftsführer und alleinvertretungsberechtigten Vorstand. Mit der BSK-Umwandlung 2019 (neue Satzung) wurde Draaf Geschäftsführer und alleinvertretungsberechtigter Vorstand.



Die Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) e.V. „Begleitung von Großraum- und Schwertransporten, Geschäftsbesorgung und sonstige Dienstleistungen“ wurden aktualisiert und dem umfangreichen Aufgabenportfolio des Begleitunternehmers angepasst.

Die BSK vertritt die Interessen der Auftragnehmerseite (Begleitunternehmen) und der Auftraggeberseite (Kran- und Schwertransportunternehmen) gleichermaßen und hat mit den vorliegenden AGB ein interessengerechtes Bedingungsnetzwerk geschaffen.

Daher empfiehlt die BSK ihren betroffenen Mitgliedsunternehmen unverbindlich die AGB-BSK Begleitung + Geschäftsbesorgung 2021 in der Fassung vom 1. Oktober 2021 zur Anwendung.

Die Autoren haben an der Erarbeitung der AGB-BSK Begleitung + Geschäftsbesorgung 2021 maßgeblich mitgearbeitet und erläutern in diesem Praktiker-Kommentar die einzelnen Ziffern des Regelwerks.

Praxisorientiert und kompakt erklären die Autoren, wann die AGB verwendet werden sollen, wie diese in den Vertrag aufgenommen werden können, welche Hürden bestehen können und wie die konkrete Umsetzung aussieht.

Zusätzlich hilfreich sind zwei Sonderkapitel, die in die Thematik der rechtlichen Grundlagen der Begleitung und des Einsatzes von Verwaltungshelfern einführen und sich kritisch mit der geübten Praxis auseinandersetzen.

Ein unverzichtbares Standardwerk für Begleitunternehmen, Unternehmen aus der Schwergut- und Autokranbranche, Rechtsanwälte, Richter, Versicherer und Versicherungsmakler sowie für Studierende an Hoch-, Fach- und Verwaltungsschulen.

**EXTRA:** Dank des kostenlosen enthaltenen E-Books stehen Nutzern eines Endgeräts mit PDF-Reader (PC, Tablet, Smartphone) die Inhalte des Werks auch elektronisch und mit Suchfunktion zur Verfügung.

ISBN 978-3-96245-239-1



9 783962 452391